

STADT GOCH

**LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER
BEGLEITPLAN
ZUM**

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 HOMMERSUM

Stadt Goch



Bearbeitung

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

**StadtUmBau**

Kurzdarstellung der Planungsinhalte

Die Stadt Goch führt ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 Hommersum durch.

Die Stadt Goch sieht sich vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels in der Verantwortung, im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Erzeugung regenerativer Energie zu schaffen. Diesem Ziel dient die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans. Auslöser für die vorgesehene Bauleitplanung ist die Absicht eines privaten Investors, auf dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Dies ist derzeit planungsrechtlich für großflächige, selbstständige Photovoltaikanlagen jedoch nicht über den § 35 BauGB möglich. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 Hommersum erfolgt die 118. Änderung des Flächennutzungsplans für die betreffende Fläche. Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) unter anderem an Bundesautobahnen (im Bereich bis 200 m) gefördert.

Das Plangebiet ist rund 2,6 ha groß und befindet sich im Südosten des Gocher Ortsteil Hommersum, nördlich der BAB 57 und nördöstlich des niederländischen Grenzübergangs Goch. Es umfasst Teile des Flurstücks 106 in der Flur 5 der Gemarkung Hommersum.

Bilanzierung von Eingriff und Kompensation

Der aus dem Bebauungsplan Nr. 5 Hommersum resultierende Eingriff wird in Anlehnung an das Bewertungsverfahren des LANUV „Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ des Kreises Kleve bewertet. Mit diesem Verfahren können der Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz abgeschätzt und der entsprechende Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden.

Methodisch besteht die Bilanzierung aus einer Gegenüberstellung von Bestandssituation und Planung.

Das Maß der Versiegelung wird aus der festgesetzten maximalen Grundflächenzahl (GRZ 0,5) abgeleitet. Die „Überschirmung“ durch die Module ist jedoch keine direkte Versiegelung, obgleich auch hierdurch Bodenfunktionen oder Lebensräume gestört bzw. beeinträchtigt werden können. Die tatsächliche Versiegelung durch Fundamente, Nebenanlagen, etc. ist erheblich geringer.

Tabelle 1: Ausgangszustand des Untersuchungsgebietes

Fläche Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
			m ²			Spalte 5 x 6	Spalte 4 x 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	3.1	Acker, intensiv	25.590	2,0	1,0	2,0	51.180
Summe (Gesamtflächenwert A)			25.590				51.180

Tabelle 2: Zustand des Untersuchungsgebietes gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan

Fläche Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
			m ²			Spalte 5 x 6	Spalte 4 x 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (GRZ 0,5) = 50 %	12.001	0,5	1,0	0,5	6.001
2	3.2	Intensivgrünland (Fettwiese)* (GRZ 0,5) = 50 %	12.001	4,0	0,9	3,6	43.204
3	8.1	Gehölzstreifen** (Hecken, Gebüsch, Feldgehölze)	1.588	6,0	0,9	5,4	8.575
Summe (Gesamtflächenwert B)			25.590				57.779

Gesamtbilanz: Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A	6.599
--	--------------

* Aufgrund der flächigen baulichen Anlage wurde ein Korrekturwert von 0,9 angenommen.

** Um die Verschattung der Solarmodule durch den Gehölzstreifen zu minimieren, sind Einschränkungen der Bepflanzung in Form eines regelmäßigen Rückschnitts erforderlich. Hierfür wird ein Korrekturfaktor von 0,9 berechnet.

Aus den Tabellen 1 und 2 lässt sich ablesen, dass der Eingriffsbereich vor der Maßnahme regulär 51.180 Wertpunkte und gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan 57.779 Werteinheiten aufweist. Der gesamte ökologische Ausgleichsbedarf kann durch die vorgesehenen Maßnahmen somit innerhalb des Plangebiets erfüllt werden. Es verbleibt auch nach der Durchführung von Maßnahmen im Plangebiet eine **positive Gesamtbilanz von 6.599 Werteinheiten**. Aus diesem Grund sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, es kommt sogar zu einer „Überkompensation“.

Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

M1: Anpflanzung einer 10 m breiten Knickhecke entlang der Autobahn

Innerhalb der entlang der Autobahn festgesetzten Fläche für Bepflanzungen ist in einer Breite von 10 m ein mehrreihiger Heckenstreifen als Knickhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Fläche ist als Gehölzpflanzung mit Untersaat in einem Pflanzraster von 1,5 m x 1,5 m sowie mit einem 2,0 m Zuwachsstreifen an den Rändern anzulegen. Die Pflanzung der Sträucher soll je Art in Gruppen zu 3-4 Gehölzen erfolgen.

Bei den genannten Pflanzmaßnahmen sind Gehölze aus heimischem Saatgut aus der folgenden Pflanzliste zu verwenden:

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*)

Die Pflanzen müssen folgende Eigenschaften aufweisen: Sträucher 2-jährig verschult, 50 – 80 cm hoch. Es ist eine Anwuchspflege von mindestens 3 Jahren zu gewährleisten. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig nachzupflanzen.

Die Gehölze wurden aufgrund ihrer geringeren Wuchshöhe ausgewählt. Um eine Verschattung der Solarmodule zu verhindern soll der Pflanzstreifen als Knickhecke ausgebildet werden. Hierfür soll alle 10 – 15 Jahre die Bepflanzung „auf den Stock gesetzt“ oder „geknickt“ werden.

Zur Untersaat ist ein Saatgut mit mehrjährigen heimischen Kräutern ohne Gräser zu wählen. Die Fläche sollte nicht gedüngt (N-Düngung) und nicht umgebrochen werden. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Erarbeitet



20. Oktober 2021